

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
in der Gemeinde Schashagen**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2021 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Schashagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schashagen vom 24.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Lagewertfaktor stellt das Verhältnis der unterschiedlichen Bodenrichtwertzonen zueinander innerhalb der Gemeinde dar. Er errechnet sich für eine Zone wie folgt:

$$\frac{1}{\text{höchster Bodenrichtwert der Gemeinde}} * \text{Bodenrichtwert der betreffenden Zone} + 1$$

§ 6 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Es wird der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert für den individuellen Wohnungsbau – „Ein- und Zweifamilienhäuser“ zugrunde gelegt. Wurde kein Bodenrichtwert für den individuellen Wohnungsbau – „Ein- und Zweifamilienhäuser“ vom Gutachterausschuss ermittelt, so wird der niedrigste Bodenrichtwert für den individuellen Wohnungsbau – „Ein- und Zweifamilienhäuser“ aus der Gemeinde zu Grunde gelegt. Eine Anpassung der Bodenrichtwerte nach der Grundstücksgröße erfolgt nicht. Alle Bodenrichtwerte werden mit der gleichen Bezugsgröße (derzeit 600 m<sup>2</sup>) zugrunde gelegt.

§ 6 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO) ermittelt und veröffentlicht.

Maßgeblich für die Berechnung der Lagewertfaktoren sind die Bodenrichtwerte, die am 01.01. des jeweiligen Erhebungsjahres Gültigkeit hatten, unabhängig davon, ob unterjährig neue Bodenrichtwerte – ggf. für vergangene Zeiträume - durch den Gutachterausschuss veröffentlicht werden. Unterjährig veröffentlichte Bodenrichtwerte finden erst zum 01.01. des darauffolgenden Erhebungsjahres Anwendung.

§ 6 Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

| Gebäudeart                                                                    | Faktor |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Sonstige <sup>1</sup>                                                         | 0,8    |
| Eigentums-/Mietwohnungen                                                      | 1,0    |
| Zweifamilien-/Reihenhäuser, nicht freistehende <sup>2</sup> Einfamilienhäuser | 1,1    |
| Freistehende <sup>2</sup> Einfamilienhäuser                                   | 1,2    |

<sup>1</sup> Als sonstige Gebäudeart gelten nur die Objekte, die vom zuständigen Finanzamt als sonstig bebaut bewertet wurden.

<sup>2</sup> Freistehend ist ein Einfamilienhaus, dessen sämtliche Außenwände keine bauliche Verbindung zu einem Nachbargebäude haben.

## § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Schashagen, den 02. Dezember 2021

(L.S.)

Gemeinde Schashagen  
Der Bürgermeister  
gez. R. Holtz